



**SPORTVEREINIGUNG
BÖBLINGEN E.V.**

Satzung und Ordnungen

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

Seite

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Württembergischer Landessportbund
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Delegiertenversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsausschuss
- § 13 Beirat
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Abteilungen
- § 17 Ordnungsmaßnahmen
- § 18 Auflösung des Vereins

JUGENDORDNUNG

20

EHRENORDNUNG

27

BEITRAGSORDNUNG

36

Impressum

38

§ 1 NAME

Der Verein führt die Bezeichnung Sportvereinigung Böblingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen Nr. VR 401 am 13.12.1978 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
- b) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Bewegungskindertagesstätte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

7. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Württembergischer Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Verein oder in den Verein und eine Abteilung erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes bzw. des Vereinsvorstandes. Dem Vereinsvorstand steht im ersten Fall ein Vetorecht zu.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche ist durch den Erziehungsberechtigten zu stellen.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung jeweils zum Ablauf eines Jahres erfolgen kann; die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des Jahres bei der SVB- Geschäftsstelle eingegangen sein;

b) durch Ausschluss aus dem Verein; der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu.

Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

-
2. Alle volljährigen Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen, nichts Abweichendes bestimmt ist.
 3. Vereinsehrenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
 5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der jeweiligen Sportarten nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.
 6. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und Vereinsausschusses auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
 7. Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme von Ziffer 2, gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend.

§ 6a Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

-
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
 5. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzrichtlinie

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden .
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Eine Abteilung kann in einer Abteilungsversammlung einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag, Gebühren und Umlagen sowie Dienstleistungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Werden ein Abteilungsbeitrag, Gebühren und Umlagen sowie Dienstleistungen wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten bzw. diese zu erbringen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter

Angabe unserer Gläubiger-ID DE20SVB00000107861 ein. Die Einzugstermine sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge (Hauptverein und Abteilungen) sind in der Beitragsrechnung aufgeführt. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann eine Gebühr erhoben werden.

6. Tritt ein Mitglied im Verlauf des Jahres in den Verein ein, errechnet sich die jeweilige Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vereinsausschuss
4. der Vorstand
5. der Beirat
6. die Vereinsjugend

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

A) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Auflösung des Vereins
2. eine Änderung seines Zweckes
3. eine Änderung seines Namens

B) Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Soweit über die Änderung des Vereinszweckes sowie die Änderung des Vereinsnamens beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen ergehen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 10 A Ziffer 4 Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

C) Einberufung und Verfahren

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise zu erfolgen. Mit der Einberufung zusammen ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter. Anträge zur Tagesordnung haben sich auf den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung zu beschränken. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht sein.

Eine Mitgliederversammlung hat außer der Einberufung durch den Präsidenten nach Beschluss des Vorstandes auch dann stattzufinden, wenn die Einberufung von mindestens 100 Vereinsmitgliedern schriftlich gefordert wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

A) Ordentliche Delegiertenversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Delegierten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Präsidenten und den Schatzmeister
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes - soweit erforderlich
- d) Neuwahlen - soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über Anträge

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten.

4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten erforderlich.

Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei und mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten geheim durchgeführt werden.

5. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Delegiertenversammlung

Sie findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
2. wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der gewählten Delegierten gefordert wird;
3. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{2}{3}$ der in einer Sitzung des Vereinsausschusses anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

C) Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie dürfen weder dem Vereinsausschuss noch einem Abteilungsausschuss angehören.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Vereinsausschuss.

3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Entscheidung über Veräußerungen von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 500.000,00 Euro.

D) Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird von gewählten Delegierten und den weiteren genannten stimmberechtigten Mitgliedern wahrgenommen. Die Delegierten werden wie folgt bestimmt:

1. Die einzelnen Abteilungen werden durch Delegierte vertreten. Jede Abteilung wählt in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten für die Dauer der beiden folgenden Kalenderjahre. Dabei werden die über 18 Jahre alten Mitglieder voll und die 15-18 Jahre alten Jugendlichen zur Hälfte gezählt.

Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Abteilung ist hierbei der Mitgliederbestand zum 01.01. des Wahljahres, wie er sich aus der Meldeliste zum Landessportbund ergibt. Die Geschäftsführung des Vereins teilt im 1. Quartal des Jahres, in dem die Delegierten zu wählen sind, den Abteilungen ihren Mitgliederstand sowie die ihnen entsprechende Delegiertenzahl mit.

Die Abteilungen ihrerseits haben dem Vorstand (Geschäftsführung) bis zum Ende des Wahljahres unter Beifügung eines Protokolls der betreffenden Abteilungsversammlung die gewählten Delegierten sowie eine gleiche Anzahl von in gleicher Weise gewählten Stellvertretern namentlich bekannt zu geben.

Eine Stimmübertragung ist nur auf einen der gewählten Stellvertreter zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand (Geschäftsführung) bekannt gegeben werden. Eine Übertragung auf die Stellvertreter nur nach der Reihenfolge ihrer Wahl ist nicht vorgeschrieben.

2. Ferner gehören der Delegiertenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder die Mitglieder des Vereinsausschusses sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes an, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

E) Anwesenheit für andere Mitglieder

Mitglieder haben in jedem Falle das Recht an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§ 11 VORSTAND

1. Der von der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten

b) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die Stellvertreter des Präsidenten sind, dem Schatzmeister und dem Jugendleiter.

c) weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen sind.

2. Der Präsident und seine vier Stellvertreter im Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Vereinsansehens, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Zusammen mit dem übrigen Vorstand bestimmt er die Richtlinien der Vereinsarbeit. An Versammlungen und Tagungen sämtlicher Organe und Ausschüsse kann der Präsident mit Sitz und Stimme teilnehmen.

4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit des Vorstands umfasst weiter die Betreuung des aktiven Sports und der Abteilungen, die Betreuung der passiven Mitglieder und des Freizeit- und Breitensports. Der Vorstand hat auch die Aufgabe, Verbindung mit dem Schulsport herzustellen.

5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist, und den Jahresabschluss der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Kasse des Vereins ist einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen.

6. Der Vorstand ist vom Präsidenten oder einem der vier Stellvertreter im Vorstand einzuberufen. Er soll mindestens einmal im Quartal zusammenkommen.

7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit einer seiner vier Stellvertreter im Vorstand. Der Sitzungsleiter wird in diesem Fall vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten zu wählen hat. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss einen Stellvertreter, der die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Delegiertenversammlung wahrnimmt.

9. Zur Geschäftsführung kann der Vereinsausschuss einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und hat sie über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

§ 12 VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden
- b) dem Vorstand (§ 11)
- c) bis zu vier Vertretern in beratender Funktion

-
- d) den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - e) zwei Jugendsprechern

2. Der Vereinsausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen und nicht dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung von Delegiertenversammlungen.

3. Für den Vereinsausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 11 Ziff. 7.

4. Die Vertreter in beratender Funktion für die abteilungslosen Mitglieder werden vom Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands in der ersten Sitzung des Vereinsausschusses nach der Wahl des Vorstands als stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses gewählt.

Der Leiter der SVB -Seniorengruppe soll als Vertreter in beratender Funktion berücksichtigt werden.

§ 13 BEIRAT

1. Zur Förderung besonderer sportlicher Leistungen errichtet der Verein einen Förderfonds mit dem Namen „Sport für Böblingen“. Wer die jährlichen Leistungen in den Fonds erbringt, ist nach Berufung durch den Vorstand zur Mitgliedschaft im Beirat berechtigt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, Jugendliche und aktive Sportlerinnen und Sportler der SVB sowohl im Individual- wie auch im Mannschaftssport in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen.

3. Der Beirat ist als Organ und rechtlich nicht selbständige Teilorganisation des Vereins errichtet und berät den Vorstand bei Vergabe der Mittel des Förderfonds „Sport für Böblingen“. Über alle Angelegenheiten des Fördervereins entscheidet der Vorstand nach

Beratung durch den Beirat. Der Beiratsvorsitzende ist in Erfüllung dieser Aufgaben Sondervertreter i.S. von § 30 BGB.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen aus dem Förderfonds besteht nicht.

5. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Beirat durch eine von ihm selbst zu beschließende Ordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

6. Für den Beirat gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Ziff. 7.

§ 14 VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen der Sportvereinigung Böblingen e.V., die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen zusammen.

2. Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben bei Angelegenheiten der Jugend gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in diesen Paragraphen und der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Vereinsjugend wird im Vorstand vertreten durch den Vereinsjugendleiter, der nach Wahl im Jugendausschuss von der Delegiertenversammlung bestätigt wird. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Organe:

I. Organe der Vereinsjugend:

1. Jugendausschuss
2. Jugendvorstand

II. Organe der Abteilungsjugend

1. Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend
2. Abteilungsjugendvorstand

5. Die Vereinsjugend regelt ihre Arbeit in einer Jugendordnung, die vom Jugendausschuss beschlossen werden muss. Diese Jugendordnung kann vom Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

§ 15 AUSSCHÜSSE

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vereinsausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen, z.B. Wirtschaftsausschuss, Ehrenausschuss. Der Ausschuss hat seinen Vorsitzenden selbst zu wählen.

2. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist beratendes Mitglied des Vereinsausschusses. Die Ausschüsse arbeiten auf ihrem Gebiet nach einer vom Vereinsausschuss zu genehmigenden Geschäftsordnung.

3. Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

§ 16 ABTEILUNGEN

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss aus dem Abteilungsleiter, dem Abteilungskassier und einem weiteren Angehörigen der Abteilung bestehen.

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Für Beschlussfassungen des Abteilungsausschusses gilt § 11 Ziff. 7 der Satzung entsprechend.

3. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils bis zur Höchstdauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung vor der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung ist § 10 A, B und C entsprechend anzuwenden. Außerdem hat die Abteilungsversammlung die Delegierten nach Maßgabe von § 10 D 1. zu wählen.

4. Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand zustimmen muss. Diese darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen. Entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung kann das Stimmrecht für abteilungsbezogene Abstimmungen in einer Abteilungsordnung auf Jugendliche ab 16 Jahre erweitert werden.

5. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Hauptversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekannt zu geben.

6. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

7. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Sie haben Kassenprüfer zu bestellen. Die Abteilungen unterliegen außerdem der Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins.

8. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Verein. Über die Verwendung entscheidet der Vereinsausschuss.

9. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie

ohne schriftliche Zustimmung des Präsidenten, eines seiner Stellvertreter oder des Schatzmeisters, Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von

- > 3.000,00 Euro bei einzelnen Rechtsgeschäften (wie der Anschaffung von Sportgeräten etc.);
- > 6.000,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen (wie bei der Anstellung von Trainern, Miete, Pacht, etc.), wobei unter der vorstehenden Summe der Betrag gemeint ist, den die Abteilungen in einem Kalenderjahr zu entrichten hat.

§ 17 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Unbeschadet der in § 5 vorgesehenen Ausschlussregelungen kann der Vorstand weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen schuldhaft verletzen oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen.

Im einzelnen kann er dabei folgende Maßnahmen treffen:

1. Förmlicher Verweis
2. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf höchstens drei Jahre
3. Verlust aller oder bestimmter Vereinsrechte auf Zeit.

Die Maßnahmen nach 1. bis 3. können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch 10 v. H. der Mitglieder im Sinne von § 5 Ziff. 1 der Satzung.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder die Örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 17.05.2010 mehrheitlich beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister von Böblingen, Nr. VR 401 wurde am 12.03.2012 durch das Amtsgericht Böblingen bestätigt.

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Organe

§ 4 Jugendausschuss

§ 5 Jugendvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend

§ 7 Abteilungsjugendvorstand

§ 8 Jugendkasse

§ 9 Abteilungsjugendkasse

§ 10 Stellvertretung

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

§ 12 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Mitgliedschaft

- I. In der Sportvereinigung Böblingen e.V. sind Kinder und Jugendliche, welche die Mitgliedschaft des Vereins erlangt und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Mitglieder der Vereinsjugend.
- II. Auch Mitarbeiter, die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind, können Mitglied der Vereinsjugend sein.
- III. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit der Sportvereinigung Böblingen e.V. findet in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt, und hat folgende Aufgaben und Ziele:

- I. Sportlicher Bereich:
 1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebs unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
 2. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche
- II. Außersportlicher Bereich:
 1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Vereinsebene
 2. Beratung und Unterstützung bei der Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungsebene
 3. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche
 4. Führen und Verwalten der Jugendkasse
 5. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Verein und der Öffentlichkeit

§ 3 Organe

- I. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - 1. Der Jugendausschuss
 - 2. Der Jugendvorstand

- II. Die Organe der Abteilungsjugend sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend
 - 2. Der Abteilungsjugendvorstand

§ 4 Jugendausschuss

- I. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend in der Sportvereinigung Böblingen e.V. Mitglied sind die Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher und der Vereinsjugendvorstand.

- II. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom Vereinsjugendleiter einberufen.

- III. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - 1. Wahl und Entlastung des Vereinsjugendvorstands
 - 2. Wahl des Vereinsjugendleiters, der von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss
 - 3. Wahl der 2 Vereinsjugendsprecher, die bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - 4. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
 - 5. Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
 - 6. Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung des Vereins, was der Bestätigung durch den Vereinsausschuss bedarf

-
- IV. Stimmberechtigt sind die Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher und der Vereinsjugendvorstand ab Vollendung des 7. Lebensjahrs.

§ 5 Jugendvorstand

- I. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
1. Dem Vereinsjugendleiter
 2. Den Vereinsjugendsprechern
 3. Dem Jugendkassier
 4. Und bis zu 4 weiteren Mitarbeitern
- II. Den Vorsitz des Jugendvorstands führt der Vereinsjugendleiter.
- III. Der Jugendvorstand wird vom Jugendausschuss auf 2 Jahre gewählt und tagt mindestens 4 mal im Jahr.
- IV. Die Aufgaben des Vereinsjugendvorstands sind:
1. Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen den Sitzungen
 2. Führen und Verwalten der Jugendkasse
 3. Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses
 4. Erarbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss
 5. Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen
 6. Betreuung und Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendvorständen
- V. Alle Mitglieder des Jugendvorstands haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Stellvertreter gemäß §10 der Jugendordnung der Sportvereinigung Böblingen e.V. sind deren Ersatzdelegierte.

§ 6 Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend

- I. Die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Abteilung bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern.
- II. Sie findet jährlich einmal statt und wird vom Abteilungsjugendleiter einberufen.
- III. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend sind:
 1. Wahl und Entlastung des Abteilungsjugendvorstands
 2. Wahl des Abteilungsjugendleiters, der in der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt werden muss
 3. Gegebenenfalls Entgegennahme des Kassenberichts
 4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung
- IV. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche der Abteilung ab Vollendung des 7. Lebensjahres und die regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.

§ 7 Abteilungsjugendvorstand

- I. Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus:
 1. Dem Abteilungsjugendleiter
 2. Zwei Abteilungsjugendsprechern
 3. Dem Abteilungsjugendkassier
 4. Und weiteren Mitarbeitern
- II. Den Vorsitz des Abteilungsjugendvorstands führt der Abteilungsjugendleiter.
- III. Der Abteilungsjugendleiter gehört gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

-
- IV. Der Abteilungsjugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend auf 2 Jahre gewählt und tagt mindestens 2 mal im Jahr.

 - II. Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
 - 2. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
 - 3. Vertretung der Interessen der Abteilungsjugend im Jugendausschuss
 - 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss

§ 8 Jugendkasse

- I. Die Vereinsjugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

- II. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

- III. Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Abteilungsjugendkasse

- I. Die Abteilungsjugend kann eine eigene Abteilungsjugendkasse führen. Ist dies der Fall, gelten die nachfolgenden Ziffern dieses Paragraphen.

- II. Die Abteilungsjugendkasse ist Teil des Abteilungsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse der Abteilung abzustimmen.

- III. Die Abteilungsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

-
- IV. Die Abteilungsjugendkasse ist jährlich einmal von den von der Abteilung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Stellvertretung

- I. Der Jugendleiter und der Abteilungsjugendleiter müssen danach bestrebt sein, dass jede Position innerhalb der Vereinsjugend durch einen Stellvertreter besetzt wird.
- II. Die Stellvertreter haben gemäß ihrer Funktion in den jeweiligen Gremien der Vereinsjugend bzw. der Abteilungsjugend Sitz und Stimme.
- III. Die Wahl der Stellvertreter findet analog der zu stellvertretenden Position statt.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- I. Die Jugendordnung muss vom Jugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- II. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.
- III. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt bzw. treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§12 Sonstige Bestimmungen

- I. Sofern in der Jugendordnung keine gesonderten Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- II. Aus Gründen der Vereinfachung sind in dieser Jugendordnung die einzelnen Positionen in der männlichen Form beschrieben worden. Unabhängig davon können sowohl männliche als auch weibliche Personen die jeweiligen Funktionen ausüben.

Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ehrenausschuss
- § 3 Verleihung des Ehrenringes
- § 4 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- § 5 Ernennung zum Ehrenmitglied
- § 6 Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold
- § 7 Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber
- § 8 Ehrung für verdiente Mitgliedschaft
- § 9 Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

- § 10 Ehrungen für Kinder, Jugendliche und Junioren
- § 11 Verleihung der Jugendleistungsnadel in Gold mit Kranz
- § 12 Verleihung der Jugendleistungsnadel in Gold
- § 13 Verleihung der Jugendleistungsnadel in Silber
- § 14 Verleihung der Jugendleistungsnadel in Bronze

- § 15 Ehrungen für Aktive
- § 16 Außerordentliche Ehrung
- § 17 Verleihung der Leistungsnadel in Gold mit Kranz
- § 18 Verleihung der Leistungsnadel in Gold
- § 19 Verleihung der Leistungsnadel in Silber
- § 20 Verleihung der Leistungsnadel in Bronze

- § 21 Ehrungen für Teilnehmer in der Altersklasse
- § 22 Verleihung der Leistungsnadel in Silber
- § 23 Verleihung der Leistungsnadel in Bronze
- § 24 Vergabe eines Ehrengeschenks
- § 25 Beschlussfassung der Ehrungen

§ 1 Allgemeines

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. ehrt ihre langjährigen und verdienten Mitglieder und Mitglieder, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben, sofern sie die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erfüllen.
- II. Im Bereich der Ehrenordnung zählt die durchgehende Mitgliedschaft ab Eintritt in den Verein.

§ 2 Ehrenausschuss

- I. Der Ehrenausschuss wird vom Vereinsausschuss nach der Wahl des Vorstands jeweils für zwei Jahre gewählt und besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- II. Der Ehrenausschuss ermittelt jährlich aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen und der Mitgliederliste die zu ehrenden Mitglieder und schlägt sie nach Anhörung des Abteilungsleiters dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor, sofern die nachfolgenden Paragraphen der Ehrenordnung nicht eine andere Entscheidungsmöglichkeit zulassen.

§ 3 Verleihung des Ehrenringes

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten, welche sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, durch Verleihung des Ehrenrings ehren.
- II. Der Ehrenring darf im Höchstfall an zehn (10) lebende Personen verliehen werden.

§ 4 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Langjährige Mitglieder der Sportvereinigung Böblingen e.V. werden durch die Ernennung zum Ehrenmitglied und/oder durch die Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold bzw. Silber geehrt.

§ 5 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern der Sportvereinigung Böblingen e.V. können ernannt werden:

- 1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre der Sportvereinigung Böblingen angehört haben.
- 2) Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und/oder den Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die besonderen Verdienste können in einer außergewöhnlichen ideellen oder weitergehenden Förderung, aber auch in einer langjährigen verdienstvollen Mitarbeit an hervorragender Stelle im Verein oder in der Sportbewegung liegen.

§ 6 Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold

Die Vereinsehrennadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die der Sportvereinigung Böblingen e.V. 40 Jahre und länger angehören.

§ 7 Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber

Die Vereinsehrennadel in Silber wird an Mitglieder verliehen, die der Sportvereinigung Böblingen e.V. 25 Jahre und länger angehören.

§ 8 Ehrung für verdiente Mitgliedschaft

I. Verdienstnadel in Gold mit Signatur „25“

Die Verdienstnadel in Gold mit Signatur „25“ wird an Mitglieder verliehen, die sich durch besondere Leistungen, durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit mindestens 25 Jahre außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

II. Verdienstnadel in Gold

Die Verdienstnadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 15 Jahre besondere und verdienstvolle Tätigkeit im Verein erbracht haben.

III. Verdienstnadel in Silber

Die Verdienstnadel in Silber wird an Mitglieder verliehen, die mindestens zehn Jahre besondere und verdienstvolle Tätigkeit im Verein erbracht haben.

IV. Verdienstnadel in Bronze

Die Verdienstnadel in Bronze wird an Mitglieder verliehen, die mindestens fünf Jahre besondere und verdienstvolle Tätigkeit im Verein erbracht haben.

§ 9 Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. ehrt ihre Mitglieder für besondere sportliche Leistungen.
- II. Diese Ehrungen werden in drei Kategorien vorgenommen:
 1. Kinder, Jugendliche und Junioren
 2. Aktive
 3. Altersklasse
- III. Die zu ehrenden Mitglieder müssen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erfüllen.

§ 10 Ehrungen für Kinder, Jugendliche und Junioren

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. ehrt ihre Mitglieder im Kinder-, Jugend- und Juniorenbereich durch die Verleihung der Jugendleistungsnadel.
- II. Jede Stufe der Jugendleistungsnadel kann wiederholt verliehen werden.
- III. Die für die verschiedenen Stufen der Jugendleistungsnadel zu erbringenden Leistungen sind in den nachfolgenden §§ 11 - 14 aufgeführt.
- IV. Für Jugendliche und Junioren, die an den Wettbewerben der Aktiven teilnehmen, gelten die Richtlinien für die Auszeichnungen der Aktiven.

V. Nehmen Jugendliche und Junioren an Wettbewerben im Jugendbereich und Aktivenbereich teil, erfolgt die Ehrung entsprechend den Richtlinien, getrennt für den Jugend- und Juniorenbereich und für den Aktivenbereich.

§ 11 Verleihung der Jugendleistungsnael in Gold mit Kranz

Mit der Jugendleistungsnael in Gold mit Kranz werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 1. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) nach dreimaliger Süddeutscher Meisterschaft

§ 12 Verleihung der Jugendleistungsnael in Gold

Mit der Jugendleistungsnael in Gold werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) Berufung in die Nationalmannschaft
- 2) 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 3) 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 4) Aufstieg in die höchste Klasse auf Bundesebene
- 5) 1. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 6) 1. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 7) nach dreimaliger Meisterschaft auf Landesebene

§ 13 Verleihung der Jugendleistungsnael in Silber

Mit der Jugendleistungsnael in Silber werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 4. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 4. bis 6. Platz bei einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) Berufung in eine Süddeutsche Auswahlmannschaft
- 4) 2. oder 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 5) 2. oder 3. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 6) nach ein- bzw. zweimaliger Meisterschaft auf Landesebene
- 7) 1. Platz in einer Rang- oder Bestenliste auf Landesebene
- 8) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse auf regionaler Ebene

§ 14 Verleihung der Jugendleistungsnadel in Bronze

Mit der Jugendleistungsnadel in Bronze werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 7. bis 10. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 7. bis 10. Platz bei einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) 4. bis 6. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 4) 4. bis 6. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 5) Berufung in eine Auswahlmannschaft auf Landesebene
- 6) 2. oder 3. Platz bei einer Meisterschaft auf Landesebene
- 7) 2. oder 3. Platz in einer Rang- oder Bestenliste auf Landesebene
- 8) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse auf Landesebene, sofern diese Klasse über die Kreis-/Bezirksebene hinausreicht

§ 15 Ehrungen für Aktive

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. ehrt ihre Mitglieder im Aktivenbereich durch die Verleihung der Leistungsnadel.
- II. Jede Stufe der Leistungsnadel kann nur einmal verliehen werden. Erfüllt das Mitglied zum wiederholten Male die Voraussetzung zur Verleihung der Leistungsnadel in der gleichen Stufe, wird eine Ehrengabe überreicht.
- III. Die für die verschiedenen Stufen der Leistungsnadel zu erbringenden Leistungen sind in den nachfolgenden §§ 16 – 20 aufgeführt.

§ 16 Außerordentliche Ehrung

Bei dreimaliger Erringung einer Deutschen Meisterschaft und bei bedeutenden internationalen Platzierungen wird eine außerordentliche Ehrung durchgeführt.

§ 17 Verleihung der Leistungsnadel in Gold mit Kranz

Mit der Leistungsnadel in Gold mit Kranz werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 1. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) nach dreimaliger Süddeutscher Meisterschaft

§ 18 Verleihung der Leistungsnadel in Gold

Mit der Leistungsnadel in Gold werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) Berufung in die Nationalmannschaft oder Olympia-Auswahl
- 2) 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 3) 2. oder 3. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 4) Aufstieg in die höchste Klasse auf Bundesebene
- 5) 1. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 6) 1. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 7) nach dreimaliger Meisterschaft auf Landesebene

§ 19 Verleihung der Leistungsnadel in Silber

Mit der Leistungsnadel in Silber werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 4. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 4. bis 6. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) Berufung in eine Süddeutsche Auswahlmannschaft
- 4) 2. oder 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 5) 2. oder 3. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 6) 1. Platz bei einer Meisterschaft auf Landesebene
- 7) 1. Platz in einer Rang- oder Bestenliste auf Landesebene
- 8) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse auf regionaler Ebene

§ 20 Verleihung der Leistungsnadel in Bronze

Mit der Leistungsnadel in Bronze werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 7. bis 10. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 7. bis 10. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) 4. bis 6. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 4) 4. bis 6. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 5) Berufung in eine Auswahlmannschaft auf Landesebene
- 6) 2. oder 3. Platz bei einer Meisterschaft auf Landesebene
- 7) 2. oder 3. Platz in einer Rang- oder Bestenliste auf Landesebene
- 8) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse auf Landesebene, sofern diese Klasse über die Kreis-/Bezirksebene hinausreicht

§ 21 Ehrungen für Teilnehmer in der Altersklasse

- I. Die Sportvereinigung Böblingen e.V. ehrt ihre Mitglieder der Altersklasse durch die Verleihung einer Leistungsnadel bzw. die Vergabe eines Ehrengeschenks.
- II. Jede Stufe der Leistungsnadel kann nur einmal verliehen werden. Erfüllt das Mitglied zum wiederholten Male die Voraussetzung zur Verleihung der Leistungsnadel in der gleichen Stufe, wird eine Ehrengabe überreicht.
- III. Die für die verschiedenen Stufen der Leistungsnadel in der Altersklasse zu erbringenden Leistungen sind in den nachfolgenden §§ 22 – 24 aufgeführt.

§ 22 Verleihung der Leistungsnadel in Silber

Mit der Leistungsnadel in Silber werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 1. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) nach 3maliger Süddeutscher Meisterschaft

§ 23 Verleihung der Leistungsnadel in Bronze

Mit der Leistungsnadel in Bronze werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) Berufung in die Nationalmannschaft
- 2) 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 3) 2. oder 3. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 4) Aufstieg in die höchste Klasse auf Bundesebene
- 5) 1. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 6) 1. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 7) nach dreimaliger Meisterschaft auf Landesebene

§ 24 Vergabe eines Ehrengeschenks

Mit einem Ehrengeschenk werden folgende Leistungen ausgezeichnet:

- 1) 4. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 2) 4. bis 6. Platz in einer Deutschen Rang- oder Bestenliste
- 3) 2. oder 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 4) 2. oder 3. Platz in einer Süddeutschen Rang- oder Bestenliste
- 5) nach 1- bzw. 2maliger Meisterschaft auf Landesebene
- 6) 1. Platz in einer Rang- oder Bestenliste auf Landesebene
- 7) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse auf Landesebene, sofern diese Klasse über die Kreis-/Bezirksebene hinausgeht und bei der betreffenden Sportart in mindestens drei Leistungsklassen gespielt wird.

§ 25 Beschlussfassung der Ehrungen

- I. Auf Vorschlag des Ehrenausschusses beschließt der Vereinsausschuss die Ehrungen nach den §§ 3, 5, 6, 7 und 8.
- II. Auf Vorschlag des Abteilungsleiters beschließt der Vorstand der Sportvereinigung Böblingen e.V. die Ehrungen für besondere sportliche Leistungen nach den §§ 11 – 14, §§ 16-20 und §§22 – 24.

Beitragsordnung

(gültig ab 01.01.2015)

1. Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und werden zum 01.01. eines Jahres fällig. Über Modalitäten des Einzugs entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.
4. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
5. Der Einzug der Beiträge und Gebühren erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Für andere Zahlungsweisen, die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahnungen kann eine Gebühr vom Vorstand beschlossen und erhoben werden. Die entsprechenden aktuell gültigen Gebühren können bei der Geschäftsstelle abgefragt werden und werden auf der Homepage der SVB veröffentlicht.
6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden.
8. Bei Eintritt eines Mitglieds während des Kalenderjahres wird der Betrag um die verstrichenen Quartale anteilmäßig reduziert.

9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Jahres, wobei die Kündigungserklärung der Geschäftsstelle bis zum 30.11. zugegangen sein muss. Das gleiche gilt für den Austritt aus einer Abteilung.
10. Alle Abteilungen erheben einen Abteilungsbeitrag. Der Mindestbeitrag pro Mitglied (Kind, Jugendliche oder Erwachsene) ist 8,00 €. Die Abteilungen können einen höheren Beitrag beschließen.

Vereinsbeiträge (gültig ab 01.01. 2015)

1. Erwachsene (über 18 Jahre) 86,00 €
2. Jugendliche (15-18 Jahre) 43,00 €
3. Kinder bis 14 Jahre 30,00 €
4. Schüler, Studenten, Azubis 43,00 €
5. Fernmitglieder 43,00 €
(Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des des Landkreises Böblingen und der zu den Landkreis Böblingen angrenzenden Land- und Stadtkreise)
6. Mitglieder ab 65 Jahren 43,00 €
7. Bundesfreiwilligendienst 43,00 €
8. Familien mit 2 Personen 129,00 €
9. Familien mit 3 oder mehreren Personen 159,00 €
(zu Familien zählen höchstens 2 Personen über 18 Jahre und deren Kinder unter 18 Jahren)
10. Aufnahmegebühr (einmalig)
 - Erwachsene 15,00 €
 - Jugendliche 8,00 €
 - Kinder 8,00 €

Stichtag für alters- und statusabhängige Beiträge ist der 01.01. des Beitragsjahres. Änderungen von bestehenden Beiträgen in Familienbeiträge sind nur zum 01.01. des folgenden Jahres möglich.

Impressum

Sportvereinigung Böblingen e.V.
Silberweg 18
71032 Böblingen
Tel.: 07031-67793-0
Fax: 07031-67793-22

Januar 2015